



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)**

Drucksache 18/2377

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP**

Drucksache 18/2821

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Drucksache 18/2849 neu

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr empfiehlt dem Plenum einstimmig bei Enthaltung der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/2821 und Nr. 2 a des Änderungsantrags Drucks. 18/2849 neu - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in der 45. Plenarsitzung am 19. Mai 2010 überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat zu dem Gesetzentwurf am 26. August 2010 eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 16. September 2010 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist zu dem unter A genannten Votum gelangt.

Zuvor waren Nr. 2 a des Änderungsantrags Drucks. 18/2849 neu einstimmig bei Enthaltung der LINKEN angenommen und die übrigen Punkte des Änderungsantrags von den Antragstellern zurückgezogen worden. Der Änderungsantrag Drucks. 18/2821 war mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen worden.

Wiesbaden, 16. September 2010

Berichterstatter:
Günter Schork

Ausschussvorsitzender:
Clemens Reif

Anlage

Eingegangen am 16. September 2010 · Ausgegeben am 21. September 2010

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde teilt dem Aufgabenträger die ihr vorliegenden Daten zur Gesamthöhe der Einheitswerte im geplanten Innovationsbereich und die ihr bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mit, wenn das berechtigte Interesse für die Einrichtung eines Innovationsbereiches durch ein erstes Maßnahmenkonzept dargelegt wird."
 - b) In Abs. 8 wird das Wort "Aufsichtsbehörde" durch "Gemeinde" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807)" durch "24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Übersteigt der Einheitswert eines Grundstücks den Mittelwert der im Innovationsbereich festgestellten Einheitswerte um mindestens das Doppelte, reduziert sich der Hebesatz

 1. für den das Doppelte bis zum Fünffachen des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 50 vom Hundert,
 2. für den das Fünffache bis zum Zehnfachen des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 75 vom Hundert,
 3. für den das Zehnfache des Mittelwertes der Einheitswerte übersteigenden Teil um 90 vom Hundert."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe. Der berücksichtigungsfähige Anteil des Einheitswertes ermittelt sich aus dem Verhältnis der einbezogenen Grundstücksfläche zur gesamten Fläche des Grundstücks."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gemeinde kann Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht ganz oder teilweise befreien, wenn

1. eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellt oder die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist oder
2. wenn das Grundstück ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Für gemischt genutzte Grundstücke gilt Satz 1 Nr. 2 für die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Anteile entsprechend."

d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Festsetzung der Abgabe nach Abs. 1 und 2 sind jeweils die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 3 oder der Verlängerung der Laufzeit einer Satzung nach § 9 Abs. 3 vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Ändert sich während der Geltungsdauer der Satzung der Einheitswert, wirkt sich dies nicht auf die Höhe der Abgabe aus. § 11 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), gilt entsprechend."

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "2010" durch "2015" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.